

Stadtgemeinde  
Politischer Bezirk  
Land

BRUCK AN DER LEITHA  
BRUCK AN DER LEITHA  
NIEDERÖSTERREICH

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl.Nr. 9480, folgende

### VERORDNUNG

beschlossen:

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

für den Friedhof in der KG Willeinsdorf

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes in der KG Willeinsdorf werden eingehoben:

- a.) Grabstellengebühren
- b.) Verlängerungsgebühren
- c.) Beerdigungsgebühren
- d.) Enterdigungsgebühren
- e.) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen/Urnenstelen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen/Grüften beträgt für

a.) Erdgrabstellen:		
Reihengräber	€	125,--
Familiengräber		
1.) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen	€	315,--
2.) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	630,--
b.) Grüfte, und zwar:		
1.) zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€	1.880,--
2.) zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	3.760,--
c.) Urnenstelen, und zwar:		
1.) zur Beisetzung bis zu 2 Aschenkapseln	€	315,--
2.) zur Beisetzung bis zu 3 Aschenkapseln	€	395,--
3.) zur Beisetzung bis zu 4 Aschenkapseln	€	470,--
4.) zur Beisetzung bis zu 6 Aschenkapseln	€	625,--

### § 3

#### **Verlängerungsgebühren**

- 1.) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen/Urnenstelen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2.) Für sonstige Grabstellen/Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

#### **Beerdigungsgebühren**

- 1.) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:
- |  |            |
|--|------------|
| a.) einzelnen Reihengräbern  | € 100,--   |
| b.) Familiengräbern  | € 630,--   |
| c.) Grüften  | € 800,--   |
| d.) blinden Grüften (Erdgrab mit Abdeckplatte)                                 | € 1.150,-- |
| e.) Urnenstelen  | € 140,--   |
| f.) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab                                     | € 130,--   |
| g.) Beisetzung einer Urne in einer Gruft                                       | € 800,--   |
| h.) Beisetzung einer Urne in einer blinden Gruft<br>(Erdgrab mit Abdeckplatte) | € 580,--   |
- 2.) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Absatz 1.) festgesetzten Gebührensätze.

### § 5

#### **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung - Exhumierung - einer Leiche) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr und beträgt bei:

a.) Reihengräbern	€ 225,--
b.) Familiengräbern	€ 1.417,50
c.) Grüften	€ 1.800,--
d.) blinden Grüften (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 2.587,50
e.) Urnenstelen	€ 315,--
f.) einer Urne in einem Erdgrab	€ 292,50
g.) einer Urne in einer Gruft	€ 1.800,--
h.) einer Urne in einer blinden Gruft (Erdgrab mit Abdeckplatte)	€ 1.305,--

### § 6

#### **Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 60,--

§ 7

**Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- 1.) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1. August 2024 in Kraft.
- 2.) Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Bruck an der Leitha, 25.06.2024

Der Bürgermeister

Gerhard Weil

Angeschlagen am: 26.06.2024

Abgenommen am: 11.07.2024